

Stadt Griesheim



Ratgeber für den Trauerfall



Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Gedanke an den eigenen Tod oder den naher Angehöriger bzw. Freunde wird in unserer Gesellschaft möglichst verdrängt. Einem plötzlichen Todesfall stehen die Hinterbliebenen oft recht ratlos und hilflos gegenüber. Sie haben unvermittelt bürokratische, organisatorische und wirtschaftliche Hürden zu überwinden. Zudem sind sie in ihrer Trauer oft nicht fähig, sich Gedanken darüber zu machen, was zu tun ist und an wen man sich zu wenden hat, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen.

Es kann daher nur hilfreich sein, einen Ratgeber zur Hand zu haben, der einem in einer solchen Situation zumindest eine erste Orientierung bietet. Die vorliegende Broschüre der Stadt Griesheim „Ratgeber für den Trauerfall“ kann hierfür eine wertvolle Unterstützung sein. Sie soll bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten helfen und den Angehörigen die Beratungen und Entscheidungen erleichtern.

Unsere vorliegende Broschüre soll Ihnen weiterführende Informationen und praktische Hilfen anbieten, so dass Sie sich einen Überblick verschaffen können, was bei einem Trauerfall im einzelnen zu tun ist. Gleichzeitig bietet diese Informationsschrift einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsformen auf dem Friedhof in Griesheim. Ich hoffe sehr, dass wir Ihnen mit dieser Publikation ein wenig helfen, in einer extrem schwierigen Situation für Sie persönlich alles Erforderliche in Ihrem Sinne regeln zu können.

Ihnen allen wünsche ich noch viele glückliche Jahre sowie ein Leben bei bester Gesundheit und voller Lebensfreude in unserem Griesheim.



Ihr

Norbert Leber
Bürgermeister

seit 1926
*Erinnerungen von
 bleibendem Wert*



Wir empfehlen uns in der individuellen Gestaltung und Anfertigung von:

- ⌘ **Grabdenkmälern und Urnendenkmälern**
- ⌘ **Urnenverschlussplatten**
- ⌘ **Naturstein-Reparaturen**
- ⌘ **Ergänzungsinschriften**
- ⌘ **Bronze-, Gold- und Aluminium-Schriften**
- ⌘ **Restauration von Grabmälern und Schriften**
- ⌘ **Große Ausstellung**

Gerne nehmen wir uns Zeit für Ihre persönlichen Wünsche. Selbstverständlich helfen wir Ihnen bei der Erledigung aller anfallenden Formalitäten.

Inh. Götz Schemel

Am Waldfriedhof 20 · 64293 Darmstadt
Tel. 0 61 51/8 60 60 74 · Fax 0 61 51/8 60 60 75

STEINMETZ-MEISTERBETRIEB

GÜNTHER HAMSCHER

WERKSTATT FÜR GRABMALE

Branchenverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser!

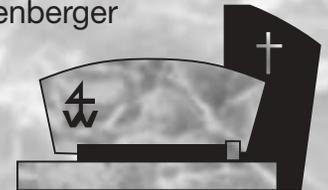
Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Bezeichnung	Seite
Bestattungen	U2, 19
Bildhauerei	2
Blumen	14
Fleurop	14
Gaststätten	U4
Grabmale	2, U4
Notare	U3
Rechtsanwälte	14, U3
Restaurant	U4
Steuerberater	14

Bildhauerei - Grabmale

Jutta Rotenberger

**Grabmale, Einfassungen,
 Grabinstandsetzung,
 Inschriften, Holzschnitt-
 arbeiten, Ornamente,
 Vasen, Laternen, Schalen**



Karlstraße 42 · 64347 Griesheim
Telefon (0 61 55) 21 48 · Telefax (0 61 55) 59 82
E-mail: bildhauerei.j.rotenberger@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Vorwort des Bürgermeisters	1
Kirchen in Griesheim	4
Auch das Sterben gehört zum Leben	5
Was ist zu tun?	6
Im Falle des Todes ...	7
Anzeige beim Standesamt	8
Erforderliche Urkunden	9
Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	9
Friedhof der Stadt Griesheim – Friedhofsplan	10 - 11
Versicherungen, Vereine, Banken informieren	12
Nachlass- und Vorsorgeregelung	13
Der Friedhof der Stadt Griesheim	13
Die verschiedenen Formen der Bestattung	15
Historisches und Wissenswertes	17



Kirchen in Griesheim

Evangelische Kirchengemeinden

Luthergemeinde
Pfarrgasse 2
Wilhelm-Leuschner-Straße 84

Telefon 23 78
Telefon 67 10

Melanchthongemeinde
Gemeindebüro
Brucknerstraße 18

Telefon 6 10 99

Katholische Kirchengemeinden

Pfarrgemeinde Heilig Kreuz
Friedrich-Ebert-Straße 58

Telefon 23 22

Pfarrgemeinde St. Stephan
St.-Stephans-Platz 1

Telefon 6 24 07

Neuapostolische Kirche

Hahlgartenstraße 26
Telefon 0 61 57/8 1743

Christengemeinde

Evangelische Freikirche
Gemeindezentrum
Wilhelm-Leuschner-Straße 104

Telefon 68 96

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft.
Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen.

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.
64347031 / 1. Auflage / 2003



WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2
D-86415 Mering

Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0
Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03
info@weka-info.de · www.weka-info.de

Auch das Sterben gehört zum Leben

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Viele hundert Jahre lang war der Tod für unsere Vorfahren ein vertrauter Begleiter, ein Bestandteil ihres Lebens; er wurde akzeptiert und häufig als Erfüllung der letzten Lebensphase empfunden. Heute ist er für viele Angst einflößend und unfassbar. So gehört das Sterben zu den Themen, die viele Menschen am meisten meiden.

Die Ehrung der Verstorbenen jedoch gehört zu den ältesten kulturhistorischen Überlieferungen aus vorchristlicher und christlicher Zeit. Bestandteil des Umgangs mit dem Leben und dem Tod ist es, diese Verehrung nach außen in Form von Grabstätten zu zeigen. Die Gestaltung der Gräber erfordert natürlich das Einhalten bestimmter Regeln, um den Friedhof als einen Ort des Friedens, der Ausgewogenheit und der Geborgenheit erleben zu können.

Ein Wandel in der Begräbniskultur dokumentiert sich aber in dem immer individueller werdenden Grabsteinen und dem

dazugehörigen Grabschmuck, der ein Zeichen für die Einmaligkeit des Verstorbenen und die Verbundenheit der Hinterbliebenen mit ihm ist. Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft. Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Das Wort „Friedhof“ bezeichnete früher einen eingefriedeten Raum um eine Kirche, in dem Verfolgte Schutz – also „Frieden“ – fanden. Heute ist er eine Stätte des Gedenkens und der Erinnerung, aber auch ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt, ein Teil der Kulturgeschichte einer Region, ja, ein Teil Stadtgeschichte, geben doch die Gestaltung von Denkmälern, Grabsteinen und Inschriften ortsbekannter Persönlichkeiten davon Zeugnis.



Friedhofsansicht
mit Blick auf das
Kreuz



Was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall müssen die Hinterbliebenen verschiedenartige Aufgaben kurzfristig wahrnehmen und Entscheidungen von einem Moment auf den anderen treffen, obwohl man sich in einer Extremsituation befindet, die vom Schmerz über den Verlust eines nahe stehenden Menschen dominiert wird.



Jugendstilgrabsteine des Griesheimer Bildhauers Daniel Dell

Daher ist es für viele Menschen wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen gibt, die ihnen zur Seite stehen. Die Bestattungsunternehmen können entsprechend den an sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch die erforderlichen Formalitäten bei Behörden, der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung erledigen.

Diese Formalitäten können die Angehörigen zum größten Teil aber auch selbst durchführen.

Die Anzeige eines Sterbefalls kann jedoch nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind. Denn sonst sind die Angehörigen oft überfordert.

Helfen Sie Ihrem Partner, Ihren Kindern oder auch anderen Nahestehenden, diese Extremsituation zu meistern – in Ihrem Sinne. Nicht nur, indem Sie Familienmitglieder und Freunde frühzeitig darauf aufmerksam machen, wo die entsprechenden Unterlagen im Ernstfall zu finden sind, sondern auch, welche Vorstellungen Sie selbst von Ihrem Fortgehen haben, wie Formalitäten in Ihrem Sinne geregelt werden sollen, welche Wünsche Sie für Ihre Hinterbliebenen und für das Andenken an Sie selbst haben.



Urnenhain im neuen Friedhofsteil



Im Falle des Todes ...

... sollten die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Formalitäten und Bestattungsvorbereitungen erledigt werden:

Was muss ich sofort regeln?

- Den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus. Ist die Todesursache unklar, muss eine amtliche Ermittlung erfolgen. Im Krankenhaus oder Heim wird dies ohne Zutun der Angehörigen veranlasst.
- Ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Der Bestatter wird mit Ihnen alles besprechen und für Sie alles Notwendige regeln. Dieses Unternehmen kann auf Wunsch auch einen Teil der folgenden Aufgaben übernehmen:
- Die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform und Grab festlegen (z. B. Erd- oder Feuerbestattung, Wahl-, Reihen- oder Urnengrab)
- Sarg und Ausstattung auswählen
- Termin festlegen bei der Stadt und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung
- Angehörige und nahe Freunde benachrichtigen und eventuell um Hilfe bitten
- Bestattungsablauf besprechen mit nahen Angehörigen, Bestatter und Pfarrer sowie Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Gottesdienst, Grabreden, musikalische Umrahmung, Dekoration, Kondolenzliste etc.)
- Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen

- Druckerei beauftragen wegen Sterbeanzeige bzw. Sterbebildern
- Traueranzeige verfassen und bei der Zeitung aufgeben
- Bei Versendung von Trauerbriefen Text und Adressenliste zusammenstellen
- Für Trauermahl gegebenenfalls Räumlichkeiten reservieren
- An Trauerkleidung denken

Was ist später zu erledigen?

- Mit Krankenkasse bzw. Lebensversicherung abrechnen
- Tod eines Rentenempfängers beim Postrentendienst melden
- Bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen
- Rentenanspruch geltend machen
- Bei Beamten Versorgungsleistungen und Zusatzversicherung beantragen
- Den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- Erbschein beantragen und gegebenenfalls Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Gas und Wasser abstellen, Energielieferungen kündigen, Heizungsanlage regulieren
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen



Im Falle des Todes ...

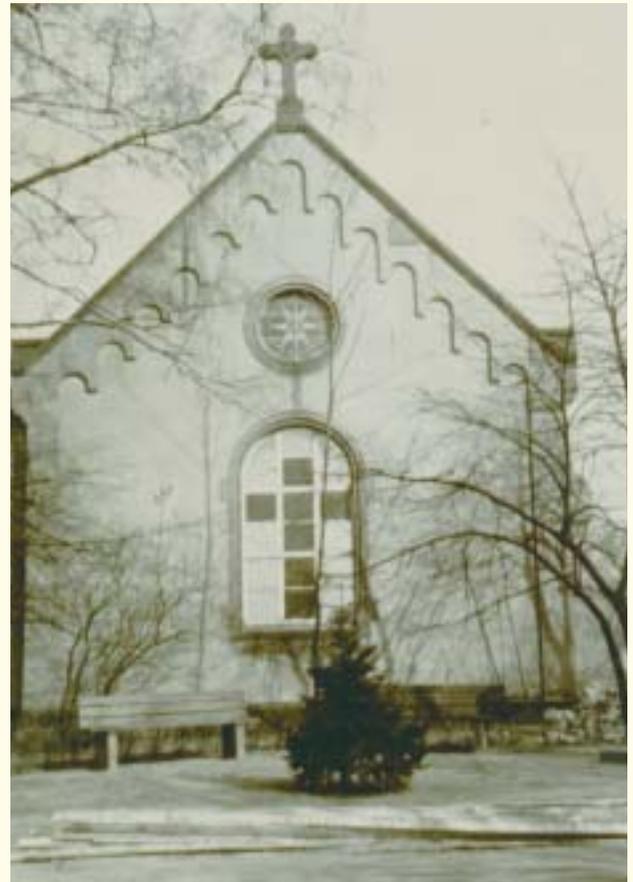
- Gewerbe abmelden
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Mitgliedschaften und Abonnements kündigen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten
- Grundbesitz, Geldvermögen, mobiles Eigentum, Sachwerte klären lassen
- Übernahme von Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber Dritten klären

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Für Sie zuständig ist das Standesamt im Rathaus, Zimmer 112 und 113, Telefon 701-126 oder 701-125. Sprechzeiten des Standesamts sind Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr, Mo. – Mi. 13.30 – 16.00 Uhr, Do. 13.30 – 18.00 Uhr. E-Mail: standesamt@griesheim.de

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.



Ehemalige Trauerhalle (1964 abgerissen)



Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem Familienbuch vom Standesamt des Wohnortes. Das Familienbuch beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben. Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden.

Im Zweifel folgende Urkunden mitbringen:

Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde.

Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. Evangelische Landeskirche, Römisch-Katholische Kirche) und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei bzw. durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.

Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren. Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.

Das Abschiednehmen vom Verstorbenen am offenen Sarg ist grundsätzlich möglich, aber mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.







Versicherungen, Vereine, Banken informieren

Rentenversicherung

Der Tod eines Rentenempfängers ist baldmöglichst beim Postrentendienst zu melden, damit keine Überzahlungen entstehen. Nach dem Ableben eines in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten Versicherten erhält die Witwe bzw. der Witwer von der zuständigen Rentenrechnungsstelle eine Vorschusszahlung, sofern der Antrag innerhalb eines Monats dort vorliegt. Das Standesamt stellt eine gebührenfreie Sterbeurkunde an die nächsten Angehörigen aus. Der Vorschuss dient als Überbrückung für die folgenden drei Monate. War der Verstorbene pflichtversichert, also noch erwerbstätig, so übernimmt sein Arbeitgeber die Abmeldung über die Krankenkasse. Damit ist zugleich die Abmeldung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung erledigt. Der Hinterbliebenenrentenantrag ist bei der zuständigen Ortsbehörde für die Rentenversicherung zu stellen. Für Griesheimer Einwohner ist dies das Sozialamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 107). Dort können auch Auskünfte zu den üblichen Sprechzeiten Mo. 7.00 – 12.30 Uhr, Di. – Do. 7.30 – 12.30 Uhr, Mo. – Mi. 13.30 – 16.30 Uhr, Do. 13.30 – 18.00 Uhr, Fr. 7.30 – 12.00 Uhr) eingeholt werden. Vorherige Terminabsprache sollte unter der Telefon-Nummer 701-105 erfolgen. E-Mail: sozialamt@griesheim.de

Krankenversicherung

Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder, bei einer bestehenden Lebensversicherung,

die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren. Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z. B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit gegebenenfalls für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrecht zu erhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

Sonstige Erledigungen

Banken, Sparkassen oder Postbank, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht für einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notars vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmittelungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitung abonement, Buch- oder Zeitschriftenclub usw.) erforderlich sind.

Nachlass- und Vorsorgeregulung

Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner zusammenlebt. Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen. Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die

Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinn-gemeinschaft). Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zuständigen Notariat auszuhändigen.

Vorsorgeregulung

Viele Bestatter bieten Vorsorgevereinbarungen an, in denen alle mit der Bestattung zusammenhängenden Dinge zu Lebzeiten geregelt werden können. Dies gilt sowohl für die Regelung von finanziellen Angelegenheiten als auch für die vorzeitige Festlegung aller Abläufe und Erfordernisse, die mit einer späteren Bestattung zu tun haben können. Somit sind in diesem Zusammenhang Vereinbarungen vielfältiger Art denkbar.

Der Friedhof der Stadt Griesheim

Der Friedhof in Griesheim wird von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, die vor Ort die notwendigen Arbeiten verrichten sowie die Verwaltungsaufgaben erfüllen. Auf dem in vier Abteilungen eingeteilten Griesheimer Friedhof mit einer Fläche von insgesamt rund 42.000 qm sind derzeit über 3.500 Grabstellen vorhanden. Neben der Durchführung von Bestattungen sind zahlreiche Pflegearbeiten in den Grünflächen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zu erfüllen. Nicht zu vergessen ist der geregelte Winterdienst, der auch an Sonn- und Feiertagen wahrgenommen werden muss. Zu den Verwaltungsaufgaben gehört die Vergabe der Bestattungstermine, die Arbeits- und Ein-

satzplanung, das Führen und Ergänzen der Grabbücher, der computerunterstützten Friedhofsdatei und der Friedhofspläne sowie die Betreuung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Griesheim.



Trauerhalle

Steuerberaterin Uta Beyer

- Beratung bei Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten
- Alle Steuerfragen

Wilhelm-Leuschner-Straße 20 • 64347 Griesheim

 0 61 55 / 30 35



Rechtsanwalt

Thomas Pahl

Tätigkeitsbereiche:

- Erbrecht • Vertragsrecht

Interessenschwerpunkte:

- Familienrecht • Immobilienrecht
- Strafrecht

Wilhelm-Leuschner-Straße 217

64347 Griesheim

 0 61 55 / 6 19 93



Blumen Galerie

Inh. N. Hahn

Wilhelm-Leuschner Str. 16

64347 Griesheim

Telefon: 0 61 55 / 7 87 00

Telefax: 0 61 55 / 8 2 88 13

Trauer- und Floristik für alle Anlässe



Die verschiedenen Formen der Bestattung

Bei einem Trauerfall stellt sich auch immer die Frage nach der Art und dem Ort der Bestattung. In der Regel richtet sich dies zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Äußerungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen grundsätzlich berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten, auch im Hinblick auf die Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren ist die Friedhofsverwaltung beim Steuer- und Gebührenamt im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 111 und 110, Telefon 701-121 oder 701-116. E-Mail: steueramt@griesheim.de

Wer jedoch beispielsweise Anregungen wünscht, wie ein Grabmal oder die Grabbefestigung gestaltet werden sollte, kann sich mit dem Bauamt (Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 216), Telefon 701-253 in Verbindung setzen. E-Mail: baumt@griesheim.de

Die Entscheidung über die Bestattungsform und die Art der Grabstätte ist nicht nur in Bezug auf die Kosten wichtig. Schließlich gilt es, für die unterschiedlichen Grabarten auch die

verschieden langen Laufzeiten zu bedenken, die nur teilweise verlängert werden können. Auch bei den Ruhezeiten gibt es Unterschiede. So beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre, bei Aschen dagegen nur 20 Jahre.

Die generelle Grundlage für alle Angelegenheiten in Bezug auf das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung der Stadt Griesheim. Darüber hinaus gilt für die Benutzung des Friedhofs sowie seiner Einrichtungen und Anlagen die entsprechende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung. Beide Satzungen wurden erst kürzlich neugefasst und gelten in dieser Form seit dem 1. August 2003. Unter anderem wird in diesem Rahmen die Möglichkeit zur Errichtung von Urnenreihengrabstätten sowie von Erdurnengräbern in Form von Erdgräbchen neu angeboten.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Bestattung werden in Griesheim folgende Grabstätten unterschieden:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Ehrengabstätten

Es besteht hierbei kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Reihengrabstätten

Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte



Die verschiedenen Formen der Bestattung

oder eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Reihengrab gehört zu den kostengünstigen Gräbern.

Wahlgrabstätten

Die Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Hierbei wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten als Tiefgräber wie auch zwischen Grabstätten mit allgemeinen sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Wichtig ist weiterhin, dass schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen soll, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich als Erdurnengräber angeboten. Es besteht die Möglichkeit, in einer Urnenreihengrabstätte mehrere Aschen gleichzeitig beizusetzen.

Urnenwahlgrabstätten

Die Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Im einzelnen bietet die Stadt Griesheim folgende Urnenwahlgrabstätten an:

- Erdurnengräber mit Grabplatte
- Erdurnengräbchen mit der Möglichkeit der Bepflanzung
- Urnennische in einer Urnenwand

Aschen dürfen auch in Wahl- und Ehrengabstätten beigesetzt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, bis zu vier Urnen je Grabstelle beizusetzen.

Ehrengabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten, ob einzeln oder in geschlossenen Feldern, obliegt ausschließlich der Stadt Griesheim.



Friedhofsansicht im Grünen



Historisches und Wissenswertes

An verschiedenen Stellen der Griesheimer Gemarkung sind in den letzten Jahrzehnten vorgeschichtliche Begräbnisplätze festgestellt und teils auch näher untersucht worden. Seit etwa 900 Jahren jedoch bestatteten unsere Vorfahren ihre Toten zentral bei der heutigen Lutherkirche bzw. bei ihren beiden Vorgängerbauten. Der dortige Friedhof erwies sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts für die wachsende Gemeinde als zu klein und wurde 1887 um etwa 2.800 qm nach Westen erweitert. Allerdings brachte auch dies keine Lösung auf Dauer.

Die Gemeinde erwarb ein damals noch außerhalb der Bebauung liegendes Gelände nordöstlich der Ortslage und richtete dort 1902 ihren neuen Friedhof ein, zu dem auch eine Friedhofshalle und das Wohnhaus für den Friedhofswärter gehörten. Schon wenige Jahrzehnte später erfuhr dieser Friedhof eine Vergrößerung nach Norden bis zur heutigen Mainstraße.

Die starke Bevölkerungszunahme nach dem 2. Weltkrieg machte 1964 eine erneute Erweiterung, dieses Mal nach Osten, unumgänglich. Und da auch die Friedhofshalle nach Größe und Ausstattung den Anforderungen nicht mehr genügte, wurde sie im gleichen Jahr durch die heutige Trauerhalle mit ihren modernen Einrichtungen ersetzt.

Der für die Zukunft befürchtete Platzmangel auf dem Friedhof blieb jedoch ein Problem. Es wurde sogar erwogen, zwischen den beiden Autobahnen einen „Waldfriedhof“ anzulegen, die Ruhezeiten noch mehr zu verkürzen, die Länge der Reihengräber zu verringern usw.

Eine Entspannung brachten dann aber die verbliebenen Kapazitäten in den zahlreich vorhandenen Wahlgräbern sowie die stärkere Hinwendung zur Urnenbestattung, die schließlich

zur Anlage von heute insgesamt drei Urnenhainen, auch für die Erdbestattung von Aschenurnen, führte.

Im Zuge der Baulanderschließung war es dann Mitte der neunziger Jahre möglich, den Friedhof um ca. 6.000 qm nach Norden zu vergrößern und zu einem kleinen Teil sofort für die Schaffung des notwendigen, dritten Urnenhains zu nutzen. Die große Restfläche dient zunächst als Vorratsgelände und wurde parkartig gestaltet. Dabei hat man sowohl das Vorratsgelände als auch den nördlichen Bereich des bisherigen Friedhofs mit einer sauberen Sandsteinmauer umgeben. Der vorhandene Friedhof und der Erweiterungsteil sind durch einen Weg für Fußgänger und Radfahrer, der die Mainstraße mit dem östlichen Neubaugebiet verbindet, getrennt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Friedhof auch bei einer organisch wachsenden Einwohnerzahl nach Größe und Ausstattung den Anforderungen der kommenden Jahrzehnte gerecht werden wird.

Karl Knapp

Besondere Grabmale

Eine Besonderheit des Griesheimer Friedhofs sind die entlang der Friedhofsmauer befindlichen Grabmale des Griesheimers Daniel Dell. Der Künstler und Bildhauer lebte von 1869 bis 1941 und gestaltete vor allem in den ersten beiden Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts auf dem Friedhof verschiedene Grabmale vor allem in der Form des Jugendstils. Aufgrund ihrer historischen Bedeutung sind diese Grabmale als erhaltenswert anzusehen.



Warum, wann und wie wählt man ein Bestattungsinstitut aus?

Famlientradition und regionale Gesichtspunkte waren früher entscheidend, wenn Angehörige bei einem Todesfall einen Bestatter auszuwählen hatten. Heute muss jedoch meist jeder diese Entscheidung selbst treffen, wenn er im Seniorenheim aufgenommen wird. Mancher ist dadurch unangenehm überrascht.

Wenn das Heim Empfehlungen ausspricht, sollten sie neutral und fachlich fundiert sein. Keinesfalls darf auf eine Art örtliche Zuständigkeit oder gar Zusammenarbeit hingewiesen werden. Jeder hat hier das Recht, selbst zu entscheiden und auszuwählen. Und jeder Bestatter darf auf jedem Friedhof eine Trauerfeier gestalten.

Durch Beratungen zur Bestattungsvorsorge kann sich jeder im Bestattungsinstitut informieren und seine Festlegungen treffen. Auch per Internet können Vorinformationen eingeholt werden. In jedem Fall aber sollte durch das Gespräch mit dem Bestatter eine „Qualitätsprüfung vor Ort“ stattfinden.

Die Anforderungen an die Bestattungsinstitute sind gerade durch die Vorsorgegespräche und Veranstaltungen zur Vorsorge in den letzten Jahren stark gestiegen. Hinzu kommen andere Bestattungsformen wie z.B. die anonyme Bestattung, die Seebestattung und die Bestattung in einem „Friedwald“. Viele individuelle Wünsche zur Gestaltung der Trauerfeier gilt es ebenfalls zu besprechen. Solche Festlegungen zu den Abschiedsriten sind in der Regel viel wichtiger als die Frage der Sargauswahl. So bleiben später Erinnerungen wach unabhängig von der Bestattungsart und dem Bestattungsort.

Entscheidungen sollte man sich daher für einen seriösen Bestatter mit einem transparenten Preis-Leistungsverhältnis und der menschlichen sowie fachlichen Kompetenz. Diesem kann man auch vertrauen, dass er alle festgelegten Inhalte wie ein Treuhänder umsetzt. Vereinbaren und gestalten Sie mit ihm die für Sie wichtigen Inhalte und Botschaften an Ihre Angehörigen und Freunde. Besprechen Sie und aktualisieren Sie diese Wünsche mit Ihren Angehörigen und Freunden. Schließen Sie insbesondere Kinder und Enkelkinder dabei nicht aus. Sie werden so nicht nur lange noch in den Herzen der Familie und der Freunde bleiben, auch werden diese zum Thema Tod dadurch eine wichtige Erfahrung machen.

**Werner Kahrhof, Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Inhaber von Kahrhof Bestattungen, Darmstadt**

BESTATTUNGSVORSORGE

Wir beraten nicht erst Ihre Angehörigen im Todesfall, sondern Sie schon lange vorher. Wir gehen ein auf Ihre Fragen und Wünsche zur eigenen Bestattung, in dem wir kostenlos einen **Vorsorge-Auftrag** erstellen und Ihnen **Finanzierungsmöglichkeiten** darlegen. Wir beraten Sie zu Friedwald-Bestattungen. Wir weisen Sie auf Kosteneinsparungen hin. Im Todesfall stehen wir Ihren Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite: wir ermöglichen Ihnen **privates Abschiednehmen** in unseren Trauerräumen, gestalten die **Trauerfeier**, helfen bei der Blumendekoration, erstellen **Trauerdrucksachen** und **Todesanzeigen** sowie **Danksagungen**, wickeln alle Formalitäten ab, kümmern uns um **Fotoaufnahmen** und **Kondolenzlisten**. **Zur Trauerbewältigung** begleiten wir Sie im Einzel- und Gruppengespräch. Rund um die Uhr sind wir erreichbar:



BESTATTUNGEN

64283 Darmstadt

Merckstraße 13

Tel. 0 61 51 / 2 63 11

Fax 0 61 51 / 2 61 30

www.kahrhof.de

Fordern Sie Ihre persönliche Vorsorgemappe an.
Vereinbaren Sie mit uns einen Gesprächstermin zur Vorsorge.



Persönliche Notizen

du kannst.

Mag sein, dass Sie kein Blut sehen können. Aber Sie können dafür genau hinschauen, wo welches vergossen wird.

Helfen Sie uns als Mitglied oder mit einer Spende: Konto-Nummer 80 90 100, Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00. Mehr Infos unter: www.amnesty.de

du kannst.



Lassen Sie sich in erbrechtlichen Fragen durch einen erfahrenen

Rechtsanwalt und Notar

beraten

- bei der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages
- bei der Erteilung einer Vollmacht, einer Vorsorgevollmacht oder der Errichtung einer Patientenverfügung
- bei der Beantragung eines Erbscheins
- bei Erbausschlagungen oder der Begrenzung der Erbenhaftung für Schulden des Erblassers
- bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben

Knarr & Knopp

Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater

In Griesheim berät Sie:

Rechtsanwalt und Notar

J. Günter Knopp

Wilhelm-Leuschner-Straße 73 · 64347 Griesheim

Telefon: 0 61 55 / 8 78 66-0 · Telefax: 0 61 55 / 48 57

Internet: www.knarr-knopp.de · E-Mail: griesheim@knarr-knopp.de



Grabmalgestaltung Inschriften

JOACHIM
SCHARRMANN

STEINMETZ - &
BILDHAUERMEISTER

Am Waldfriedhof 24
64293 Darmstadt

Tel.: 06151-894917
Fax: 06151-894925



Schaafgasse 2 • 64347 Griesheim

Öffnungszeiten:

Mo. von 17.00 bis 24.00 Uhr

Di. bis So. von 11.30 bis 24.00 Uhr

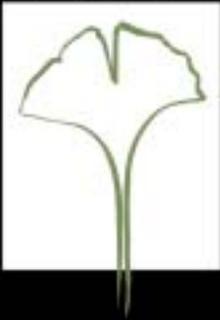
Räumlichkeiten bis 350 Personen

 061 55 / 23 15

www.landgasthof-hayna.de

Anlässlich Ihrer Trauerfeier beraten wir Sie gerne
Auch alle anderen Feierlichkeiten sind uns willkommen
Besuchen Sie auch unseren Landgasthof - **Hayna**

TRAUER
OASE



Wir wissen, dass es für Hinterbliebene gut ist, wenn sie sich für den Abschied Zeit nehmen. Ein solcher Abschied gibt Kraft - eine Kraft, die ihnen hilft, die Trauerzeit zu bewältigen. Trauer tut weh. Aber sie heilt auch die Wunden, die durch den Verlust eines Menschen entstanden sind.

Sprechen Sie uns an. Wann immer Sie möchten.



Pfungstädter Str. 2
64347 Griesheim
Tel. (0 61 55) 58 50

TrauerOase
ist ein
Gütezeichen
ausgezeichneter
Bestattungshäuser

Filialen:

Weiterstadt
Darmstadt
Geinsheim

Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Wallerstädten